

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (78)281

Vol. 1978/0104

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 281 endg.

Brüssel, den 3. Juli 1978.

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Förderung der Landwirtschaftlichen Beratung
in Italien

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 281 endg.

BEGRÜNDUNG

- Im Nachgang zu ihrer Mitteilung "Leitlinien für die Entwicklung der Mittelmeergebiete der Gemeinschaft nebst Maßnahmen für die Landwirtschaft" (KOM (77) 526 endg.) übermittelt die Kommission dem Rat den beiliegenden Verordnungsentwurf.

- Dieser Entwurf betrifft eine gemeinschaftliche Maßnahme zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien auf der Grundlage von Programmen und Maßnahmen zur harmonischen Entwicklung der Landwirtschaft mit dem Ziel, die schweren strukturellen Mängel und die unzureichende landwirtschaftliche Produktion, die im größten Teil dieses Landes festzustellen ist, zu beheben. In der Tat besteht in zahlreichen Regionen Italiens kein wirkungsvoller Beratungsdienst; die Schaffung eines solchen Dienstes liegt im vitalen Interesse nicht nur der italienischen Landwirtschaft, sondern auch der gesamten Gemeinschaft.

Diese Maßnahme soll den Betriebsinhabern einen ständigen Zugang zur Information und Beratung in der Weise erlauben, daß sie hieraus den größten Nutzen für ihre eigene Situation ziehen können. Eine besondere Aufmerksamkeit muß dabei der Grundausbildung und der Fortbildung der Ausbildungskräfte und der allgemeinen Berater und Spezialberater gewidmet werden.

Die gemeinschaftliche Maßnahme beinhaltet :

- die Errichtung eines öffentlichen Beratungsinstituts für die Ausbildung und die Fortbildung von Ausbildungskräften sowie von allgemeinen Beratern und Spezialberatern, das aus interregionalen Zentren zusammengesetzt ist.

- die Abstellung der ausgebildeten Berater im Rahmen der jährlichen Beratungspläne zur Verwirklichung der Programme und Maßnahmen zur harmonischen Entwicklung der Landwirtschaft.

Den Zentren werden Ausbildungspersonal zugewiesen, das insbesondere in der Technik der landwirtschaftlichen Beratung qualifiziert ist und, wenn es sich als notwendig erweisen sollte, durch Personal von Universitäten, aus Forschungs- und anderen Instituten ergänzt wird. Die Zentren wachen darüber, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen der Forschung, der Beratung und der beruflichen Ausbildung besteht.

- Die Maßnahme muß sich harmonisch in die Verwaltungs- und Organisationsstrukturen Italiens einordnen und gleichzeitig eine optimale Nutzung der finanziellen Anstrengungen der Gemeinschaft gewährleisten; zu diesem Zweck muß die Gemeinschaft in der Lage sein sicherzustellen, daß die von Italien ergriffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der gemeinschaftlichen Maßnahme beitragen.
- Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft rechtfertigt sich durch die große Anstrengung, die die Errichtung eines solchen Beratungssystems, das in anderen Ländern schon sehr entwickelt ist, darstellt und durch die Tatsache, daß aufgrund der wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Begrenzungen Italien nicht über die notwendigen finanziellen Mittel für die Errichtung eines solchen Beratungssystems verfügt.

Zusätzlicher Personalbedarf

Die Anwendung der Verordnung des Rates betreffend die Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien erfordert seitens der Dienststellen der Kommission einen Beamten, der

- a) die Probleme der italienischen Landwirtschaft und die Schlußfolgerungen, die daraus für die landwirtschaftliche Beratung zu ziehen sind, sowie
- b) die institutionellen und organisatorischen Aspekte, die für einen effizienten Beratungsdienst wichtig sind, kennt und in der Lage ist,
- c) kritische Kontrolle der Effizienz der praktischen Beratungstätigkeit sowie der Ausbildungsinhalte für Berater in Verbindung mit den zu lösenden Problemen auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe auszuüben.

Die Schaffung und Entwicklung eines effizienten landwirtschaftlichen Beratungsdienstes in Italien ist ein langfristiges Unterfangen. Aus diesem Grunde sollte seitens der Kommission während des durch die gemeinschaftliche Maßnahme gedeckten Zeitraums von 12 Jahren den verschiedenen Aspekten dieser Entwicklung große Aufmerksamkeit gewidmet werden, wie etwa der Organisation, Ausbildung sowie dem Funktionieren der Beratungsdienste. Für eine solche Arbeit wird für diesen Zeitraum ein ganztags beschäftigter Beamter benötigt. Die Abteilung E-3 verfügt über keinen Beamten, der sich neben seiner gewöhnlichen Arbeit noch zusätzlich mit dieser Verordnung beschäftigen könnte. Folglich wird eine zusätzliche A5/4-Stelle angefordert.

Vorschlag für
eine Verordnung (EWG) des Rates
zur Förderung der Landwirtschaftlichen Beratung in Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die gemeinsame Agrarpolitik in Italien zur Behebung schwerwiegender Struktur­mängel und zur Steigerung der durchweg unzureichenden Ertragslage der Landwirtschaft in diesem Mitgliedstaat nutzbringend und ausgewogen angewendet werden kann, bedarf es der Information und der landwirtschaftlichen Beratung.

In zahlreichen Regionen Italiens fehlt es gegenwärtig an einem leistungsfähigen landwirtschaftlichen Beratungssystem.

Wegen wirtschaftlicher und budgetärer Schwierigkeiten ist Italien nicht in der Lage, die für ein solches System, das in den übrigen Mitgliedstaaten bereits hochentwickelt ist, erforderlichen Mittel aufzubringen.

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr.

(3) ABL. Nr.

Eine wirksame landwirtschaftliche Beratung in Italien liegt im Gemeinschaftsinteresse und trägt zur Verwirklichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages genannten Zielsetzungen bei, zu denen auch die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderungen gehören. Diese Massnahmen bilden somit eine gemeinsame Massnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. August 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (4).

Es müssen die Bedingungen festgelegt werden unter denen sich die Gemeinschaft an der Finanzierung des Beratungsplans beteiligt, der von dem genannten Mitgliedstaat ausgearbeitet und durchgeführt wird. Zwar bleibt es Italien überlassen, diesen Plan unter Berücksichtigung der bestehenden Verwaltungsstrukturen anzupassen, doch sind eine Reihe von Bestimmungen erforderlich, die eine optimale Nutzung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft gewährleisten sollen.

Dieser Plan muss ein Beratungssystem umfassen, das den Landwirten nicht nur den ständigen Zugang zur Information und zur landwirtschaftlichen Beratung verschafft, sondern ihnen auch hilft, beides so zu nutzen, dass sie daraus grösstmöglichen Gewinn für ihre eigene Situation ziehen.

Die Beratung darf nicht isoliert gesehen werden, sondern soll sich in Programme und Massnahmen zur harmonischen Entwicklung der Landwirtschaft einfügen, wobei ein enger Zusammenhang zwischen Beratung, experimenteller Forschung und beruflicher Befähigung der Landwirte bestehen muss.

(4) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

Die Gemeinschaft muss in der Lage sein, sich zu vergewissern, dass die von Italien getroffenen Massnahmen zur Verwirklichung der gemeinsamen Massnahmen beitragen und dass sie die Bedingungen für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft erfüllen. Zu diesem Zweck ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission im Ständigen Agrarstrukturausschuss vorzusehen, der mit Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik (5) eingesetzt worden ist. Hierzu gehört auch die Anhörung des in Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten EAGFL-Ausschusses zu den finanziellen Aspekten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Um den Landwirten Italiens ständig ein System der Information und der landwirtschaftlichen Beratung zur Verfügung zu stellen und so dazu beizutragen, dass die Produktivität zunimmt, die Einkommen steigen und die Betriebe modernisiert werden können, wird eine gemeinsame Massnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 eingeführt, mit der die landwirtschaftliche Beratung in Italien im Rahmen von Programmen und Massnahmen zur harmonischen Entwicklung der Landwirtschaft ausgebaut werden soll.
2. Die Kommission kann gemäss den Vorschriften des Titels IV einen Zuschuss zu der gemeinsamen Massnahme gewähren, indem sie über die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend Fonds genannt, Massnahmen zur Durchführung des im Titel I beschriebenen Rahmenplans für landwirtschaftliche Beratung finanziert, die die Bedingungen der Titel II und III erfüllen.

(5) ABL. Nr. 136 vom 17.12.1962, S. 2892/62

TITEL I

Rahmenplan für die Beratung

Artikel 2

1. Der Rahmenplan für landwirtschaftliche Beratung sieht folgendes vor:
 - Einführung einer Regelung für die Ausbildung landwirtschaftlicher Berater, die durch ein öffentliches landwirtschaftliches Beratungsinstitut vorgenommen wird. Die Beratungsinstitute werden hier nachstehend "Institute" genannt, sie bestehen aus interregionalen Bildungszentren, hier nachstehend "Zentren" genannt.
 - Verwendung ausgebildeter Berater für die Durchführung von Programmen und Massnahmen zur harmonischen Entwicklung der Landwirtschaft.
2. Der Rahmenplan für landwirtschaftliche Beratung wird von Italien erstellt;
seine Laufzeit und die der gemeinsamen Massnahme sind gleich.

Artikel 3

Im Rahmenplan für landwirtschaftliche Beratung sind alle für seine Beurteilung notwendigen Angaben zu machen, insbesondere:

1. Hinsichtlich der Ausbildung der Berater:
 - a) Rechtsgrundlage und Organisationsform, Aufgabe und Geschäftsordnung des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Instituts sowie der Zentren, insbesondere:
 - Zusammensetzung, Aufgabe und Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des Instituts,
 - Standort der Zentren unter Berücksichtigung der besonderen Beratungsbedürfnisse der verschiedenen Teile Italiens,
 - Zahl und Qualifizierung der vorgesehenen Lehrkräfte;
 - Massnahmen, die die Finanzierung des Instituts und der Zentren sicherstellen;
 - b) die Voraussetzungen, die die Personen erfüllen müssen, die zur Aus- und Fortbildung der polyvalenten oder spezialisierten landwirtschaftlichen Berater zugelassen werden;
 - c) die wichtigsten Modalitäten, Inhalt und Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgänge für Berater;

- d) für eine spezialisierte Ausbildung der Lehrkräfte vorgesehene Massnahmen.
2. Hinsichtlich der Verwendung der für die landwirtschaftliche Beratung ausgebildeten Berater:
- a) Programme oder Massnahmen zur harmonischen Entwicklung der Landwirtschaft, in deren Rahmen die ausgebildeten Berater eingesetzt werden;
 - b) Vorranggebiete, auf die sich diese Programme oder Massnahmen erstrecken;
 - c) Beratungsdienste, für welche die Berater bestimmt sind.

Artikel 4

1. Der Rahmenplan wird der Kommission von der italienischen Regierung übermittelt.
2. Auf Antrag der Kommission übermittelt die italienische Regierung zusätzliche Auskünfte für die Beurteilung der nach Artikel 3 erforderlichen Angaben.

Artikel 5

Die Kommission entscheidet über die Genehmigung des Rahmenplans und seiner etwaigen Anpassungen gemäss dem Verfahren des Artikels 16, nachdem sie zuvor den Fonds-Ausschuss zu den finanziellen Aspekten gehört hat.

TITEL II

Ausbildung der landwirtschaftlichen Berater

Artikel 6

1. Das öffentliche, in Artikel 2 Absatz 1 genannte Institut, sowie die Zentren haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aus- und Fortbildung von Führungskräften der Beratung und von polyvalenten und spezialisierten Beratern in den Zentren.

- b) Erstellung von Lehrplänen für die Aus- und Fortbildung von Beratern in enger Zusammenarbeit mit Fachkräften, die mit der Forschung und Beratung befasst sind, und mit den Hochschulen;
 - c) Untersuchung und Erarbeitung von Methoden der landwirtschaftlichen Beratung, die den Bedürfnissen der Betriebe in den jeweiligen Gebieten gerecht werden, sowie Ermittlung des künftigen Ausbildungsbedarfs der Berater unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die von den im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Programme oder Massnahmen eingesetzten Beratern erzielt werden.
 - d) Ausrichtung von regelmässig stattfindenden Seminaren für die Berater und Institutslehrkräfte zur Beurteilung der Beratungsergebnisse und des Ausbildungsbedarfs der Berater.
2. Den Zentren werden ständige Lehrkräfte zugewiesen, die in den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fächern qualifiziert sind. Für die Unterrichtung in besonderen Fächern zieht das Institut ferner Lehrkräfte von Hochschulen, Forschungsanstalten und anderen Institutionen heran.

Artikel 7

1. Die Ausbildung der Berater muss Personen, welche die in Artikel 8 genannten Bedingungen erfüllen, den Erwerb ausreichender Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten ermöglichen:
 - Methoden der landwirtschaftlichen Beratung;
 - Psychologie und Soziologie für den ländlichen Raum;
 - landwirtschaftliche Betriebsführung;
 - Erstellung von Entwicklungsplänen im Sinne der Richtlinie 72/159/EWG;
 - Planung und Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Programme oder Massnahmen sowie andere Spezialbereiche im Zusammenhang mit diesen Programmen oder Massnahmen.
2. Die Grundlehrgänge müssen mindestens neun Monate theoretische und praktische Ausbildung umfassen. Die Fortbildungslehrgänge müssen mindestens zwei Wochen dauern.

Artikel 8

Zu den in Artikel 7 genannten Ausbildungslehrgängen sind die Bewerber zugelassen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Für die landwirtschaftliche Beratung geeigneter Hochschulabschluss;
- Befähigung zur Ausübung der Beratungstätigkeit und ausreichende Erfahrung mit landwirtschaftlichen Problemen.

TITEL III

Einsatz der Berater

Artikel 9

1. Die gemäss Artikel 7 Absatz 1 ausgebildeten landwirtschaftlichen Berater werden im Rahmen jährlicher Beratungspläne zur Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 unter (a) genannten Programme oder Massnahmen zur harmonischen Entwicklung der Landwirtschaft eingesetzt.

2. Die jährlichen Beratungspläne können sich auf alle oder einige der in Artikel 3 Absatz 2 unter (a) genannten Gebiete oder aber auf einen Teil eines dieser Gebiete erstrecken.
3. Die jährlichen Beratungspläne enthalten folgende Angaben:
 - a) die in Absatz 1 genannten Programme oder Massnahmen, ihre Ziele und die Abgrenzung ihrer Anwendungsgebiete;
 - b) die Beratungsdienste, für welche die Berater bestimmt sind;
 - c) die Art und Weise, in der der landwirtschaftliche Beratungsdienst zur Durchführung dieser Programme oder Massnahmen beiträgt, und insbesondere die für diesen Zweck vorgesehenen besonderen Beratungsvorhaben;
 - d) die bestehende Situation im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung in den betroffenen Gebieten;
 - e) Art der erforderlichen Beratung, Zahl der polyvalenten und spezialisierten Berater sowie der Führungskräfte der Beratung, deren Einsatz vorgesehen ist;
 - f) Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die Berater ihre ganze Arbeitszeit der Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe widmen;
 - g) die zwischen dem landwirtschaftlichen Beratungsdienst, dem Dienst für sozio-ökonomische Information in der Landwirtschaft, der Forschung, dem Versuchswesen und der landwirtschaftlichen Berufsausbildung hergestellte ständige Verbindung.

Artikel 10

1. Die italienische Regierung übermittelt der Kommission die Jahrespläne.
2. Auf Antrag der Kommission übermittelt die italienische Regierung zusätzliche Auskünfte für die Beurteilung der nach Artikel 9 erforderlichen Angaben.

Artikel 11

Die Kommission beschliesst die Annahme der Jahrespläne gemäss dem Verfahren von Artikel 16, nachdem sie den Fondsausschuss zu den finanziellen Aspekten gehört hat.

TITEL IV

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

1. Die zur Durchführung der gemeinsamen Massnahme vorgesehene Dauer beträgt 12 Jahre.
2. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Massnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich auf [79] Mio ERE.
3. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diese Verordnung Anwendung.

Artikel 13

1. Die Ausgaben der Italienischen Republik für die in Titel II vorgesehenen Massnahmen werden vom Fonds, innerhalb der in Absatz 2 angegebenen Grenzen erstattet.
2. Der Fonds erstattet der Italienischen Republik 75 % der nachstehenden Kosten:
 - die Verwaltungskosten des Instituts einschliesslich des (der) in Artikel 2 Absatz 1, erster Strich genannten Zentren bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 310.000 ERE jährlich;
 - die Ausgaben für Prämien oder Zuschüsse für den Besuch von Lehrgängen in Höhe von höchstens 3.000 ERE pro Jahr und Teilnehmer und bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 600.000 ERE jährlich;
 - die Ausgaben für die Spezialausbildung der Lehrkräfte bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 195.000 ERE.
3. Aufgrund der in Artikel 9 genannten jährlichen Beratungspläne gewährt der Fonds der Italienischen Republik eine jährliche pauschale Prämie von 6.000 ERE je Berater, der von öffentlichen Stellen bezahlt wird und gemäss Artikel 7 Absatz 1 ausgebildet ist. Die Beteiligung des Fonds erstreckt sich auf einen Zeitraum von höchstens 6 Arbeitsjahren des Beraters.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 14

1. Die Italienische Republik beantragt die Erstattung der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Ausgaben eines Kalenderjahres. Die Anträge sind bis 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.
2. Nach Massgabe der von der Italienischen Republik festgelegten Finanzierungsmodalitäten des Instituts und der Zentren können Vorschüsse gewährt werden.
3. Die Anträge auf Zahlung der in Artikel 13 Absatz 3 genannten jährlichen Prämie sind von der italienischen Regierung vor dem 15. März jedes Jahres für die am 1. Januar des gleichen Jahres beschäftigten Berater einzureichen. Die Prämienanträge für Berater, die ihren Dienst nach dem 1. Januar aufgenommen haben, sind Teil der Anträge des folgenden Jahres; in diesem Fall wird die Prämie entsprechend ihrer jeweiligen Dienstzeit gezahlt.
4. Der Zuschuss des Fonds wird gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 15

Alljährlich vor dem 1. August legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser gemeinsamen Massnahme vor. Die italienische Regierung übermittelt der Kommission alle hierfür erforderlichen Unterlagen.

Artikel 16

1. Wird auf das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ständigen Agrarstrukturausschuss.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, dazu Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitglieder gemäss Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Die Kommission erlässt Massnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Massnahmen nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses, so teilt die Kommission sie dem Rat alsbald mit; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Massnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats anders beschliessen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

DATUM : 15.5.1978

1. HAUSHALTSPOSTEN : Eine neue Zeile ist einzufügen

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS :
Gemeinsame Maßnahme zur Förderung des landwirtschaftlichen Beratungswesens in Italien

3. JURISTISCHE GRUNDLAGE : Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

4. ZIELE DES VORHABENS :
Schaffung der Grundlage für einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst in Italien, der für einen Fortschritt in der Landwirtschaft unerlässlich ist.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	JE WIRTSCHAFTSJAHR	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (78)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (79)
5.0. AUSGABEN			
- ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)		-	0,024 Mio ERE
- ZU LASTEN NATIONALER VERWALTUNGEN		-	0,01 Mio ERE
- ZU LASTEN ANDERER NATIONALER SEKTOREN		-	-
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZULLE)		-	-
- IM NATIONALEN BEREICH		-	-

	JAHR 1979	JAHR 1980	JAHR 1981
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	0,024 Mio ERE	0,147 Mio ERE	0,581 Mio ERE
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNÄHMEN	-	-	-

5.2. BERECHNUNGSMETHODE:

siehe Anlage

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKUNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/NEIN

ANMERKUNGEN :

ANLAGE

1. Hypothese

a) Zeitplan: Für die 12-jährige Laufzeit der Maßnahme erscheint folgender Zeitplan empfehlenswert:

Januar 1979	Einsetzung des Verwaltungsrats
Februar - Juli 1979	Rekrutierung des Lehrkörpers
September 79 - Juni 80	Schulung des Lehrkörpers (insgesamt 15 Personen) in der Methodologie des Ausbaus
September 80 - Juni 81	1. Schulungskurs für Berater an den 3 Schulungsunterzentren
Juli 1981	Berufung der ersten Absolventengruppe von Beratern zu Sonderprogrammen
September 89 - Juni 90	Zehnte und letzte Gruppe von Beratern nimmt am Schulungskurs teil
Juli 1990	Berufung der letzten Absolventengruppe von Beratern zu Sonderprogrammen.

b) Anzahl Kandidaten:

Jedes Zentrum soll jährlich etwa 60-70 Kandidaten schulen, so dass jährlich insgesamt 200 Berater ausgebildet werden. Diese Zahl sollte zu der Zahl der jährlich die italienischen Universitäten verlassenden Agronomen, die bei 800 bis 1000 liegt, in Beziehung gesetzt werden.

Ein Durchlauf von 200 Beratern pro Jahr würde bedeuten, dass durchschnittlich jährlich 9-10 Berater pro Gebiet Sonderprogrammen zugeordnet werden könnten.

2. Kosten des Verwaltungsrats

a) Personal

Das ständige Personal des Verwaltungsrates würde bestehen aus

- einem Direktor
- einem Verwalter
- zwei Sekretärinnen.

Ihre Gehälter, Pensions- und Sozialversicherungszahlungen sowie ein dreizehntes Monatsgehalt würden sich insgesamt auf 25.000 RE jährlich belaufen.

b) Unterbringung

Geeignete Büros für den Verwaltungsrat könnten für 5000 RE jährlich einschließlich Reinigung, Heizung, Elektrizität und Wasser gemietet werden.

c) Verwaltungskosten

Hierzu gehören Papier, Telefon, Porto, Vervielfältigung usw. Sie werden auf jährlich 6000 RE veranschlagt.

d) Kosten der Sitzungen des Verwaltungsrats

Es wird angenommen, daß der Rat jährlich etwa 4 Sitzungen abhält. Die Hauptkosten solcher Sitzungen entstehen durch Reisekosten und Tagegelder der Teilnehmer.

Die Kosten der Sitzungen werden auf 4.000 RE jährlich veranschlagt.

e) Jährliche Gesamtkosten des Verwaltungsrates:

- Gehälter	=	25.000 RE
- Unterbringung		5.000 RE
- Verwaltungskosten		6.000 RE
- Sitzungen		4.000 RE
		<hr/>
Insgesamt		40.000 RE je Jahr

3. Kosten eines Schulungszentrums

a) Personal

Das ständige Personal jedes der drei Schulungszentren würde bestehen aus

- einem Leiter
- 4 Lehrern
- 2 Sekretärinnen.

Ihre Gehälter, Pensions- und Sozialversicherungszahlungen sowie ein dreizehntes Monatsgehalt würden sich insgesamt auf 60.000 RE jährlich belaufen.

b) Kosten für Gastdozenten

Zusätzlich zu diesem Betrag werden jährlich etwa 10.000 RE für Gastdozenten benötigt.

c) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten eines Zentrums werden mit 10.000 RE höher als die des Verwaltungsrats sein.

d) Jährliche Gesamtkosten

- Gehälter	60.000 RE
- Gastdozenten	10.000 RE
- Verwaltungskosten	10.000 RE
- Sonstige Kosten	10.000 RE
	<hr/>

Insgesamt je Schulungszentrum 90.000 RE je Jahr.

Da es insgesamt Schulungszentren an 3 Orten geben wird, belaufen sich die Gesamtkosten für die Zentren auf $3 \times 90.000 = 270.000$ RE je Jahr.

4. Kosten der Spezialschulung für den Lehrkörper

Beabsichtigt ist, daß das Personal der Zentren einen einjährigen Universitätskurs über Ausbau-Methoden besucht. Dies betreffe die 15 Personen des Personalbestandes der Zentren. Die Kosten dieses Kurses je Mitglied des Personalbestandes berechnen sich wie folgt:

- Gehalt	8.000 RE
- Entschädigung	4.000 RE
- Gebühren, Bücher, Fahrten	1.000 RE
	<hr/>
	13.000 RE

Da 15 Personen geschult werden sollen, belaufen sich die Gesamtkosten hierfür auf $15 \times 13.000 = 195.000$ RE.

5. Kosten der Ausbildungsentschädigung

Jeder Teilnehmer an einem vollen Grundkurs im Schulungszentrum erhält eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von 3.000 RE zur Deckung von Reisekosten, Unterkunft, Büchern usw.

Die jährlichen Kosten dieser Ausbildungsentschädigung belaufen sich auf $3.000 \times 200 = 600.000$ RE.

6. Kosten der jährlichen Prämien, die zu den Kosten für Berater bei Sonderprogrammen zugeschossen werden

Die jährliche Prämie, die der EAGFL an Gebiete zahlt, die Sonderprogramme durchführen, belaufen sich auf 6.000 RE je Berater pro Jahr für die ersten 6 Jahre seiner Berufung zu einem Sonderprogramm.

Jahr	Anzahl der neu ausgebildeten Berater	Gesamtkosten für den EAGFL (Mio ERE)
1980	-	
1981	-	
1982	200	1,2
1983	400	2,4
1984	600	3,6
1985	800	4,8
1986	1 000	6,0
1987	1 200	7,2
1988	1 200	7,2
1989	1 200	7,2
1990	1 200	7,2
1991	1 200	7,2
1992	1 000	6
1993	800	4,8
1994	600	3,6
1995	400	2,4
1996	200	1,2

Insgesamt 72 Mio ERE
 =====

ÜBERSICHT ÜBER ALLE KOSTEN

Jahr	Verwaltungs- rat	Schulungs- zentren	Lehr- körper	Ausbildungs- entschädigung	Insgesamt	75 %-iger EAGFL-Anteil an den Kosten	Kosten der Prämie	Gesamtkosten für den EAGFL
1979	0,04	-	-	-	0,04	0,03	-	0,03
1980	0,04	-	0,195	-	0,235	0,176	-	0,176
1981	0,04	0,27	-	0,6	0,91	0,683	-	0,683
1982	0,04	0,27	-	0,6	0,91	0,683	1,2	1,883
1983	0,04	0,27	-	0,6	0,91	0,683	2,4	3,038
1984	0,04	0,27	-	0,6	0,91	0,683	3,6	4,283
1985	0,04	0,27	-	0,6	0,91	0,683	4,8	5,483
1986	0,04	0,27	-	0,6	0,91	0,683	6,0	6,683
1987	0,04	0,27	-	0,6	0,91	0,683	7,2	7,883
1988	0,04	0,27	-	0,6	0,91	0,683	7,2	7,883
1989	0,04	0,27	-	0,6	0,91	0,683	7,2	7,883
1990	0,04	0,27	-	0,6	0,91	0,683	7,2	7,883
1991	-	-	-	-	-	-	7,2	7,2
1992	-	-	-	-	-	-	6,0	6
1993	-	-	-	-	-	-	4,8	4,8
1994	-	-	-	-	-	-	3,6	3,6
1995	-	-	-	-	-	-	2,4	2,4
1996	-	-	-	-	-	-	1,2	1,2
Insgesamt	0,48	2,7	0,195	6		7,036	72	79,036

Jahr	Verpflichtungs- ermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
1979	0,03	0,024
1980	0,176	0,147
1981	0,683	0,581
1982	1,883	1,643
1983	3,083	2,843
1984	4,283	4,043
1985	5,483	5,243
1986	6,683	6,443
1987	7,883	7,643
1988	7,883	7,883
1989	7,883	7,883
1990	7,883	7,883
1991	7,2	7,337
1992	6	6,24
1993	4,8	5,04
1994	3,6	3,84
1995	2,4	2,64
1996	1,2	1,44
1997	-	0,24
Insgesamt	79,036	79,036

Gesamtkosten für diese Massnahmen: 79 Mio ERE